

Allgemeine Betriebsanleitung

Gültig ab 03/2013

Version: 03/2013



Sehr geehrte Kundin, Sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für ein hochwertiges PROTECTO-Produkt entschieden. Vielen Dank.

Damit wir Ihnen eine perfekte Funktion des gesamten Systems gewährleisten können, beachten Sie bitte die nachfolgende Allgemeine Betriebsanleitung sorgfältig.
Bei Nichtbeachtung können wir keine Gewährleistung übernehmen.

Technische Änderungen, die einer Verbesserung des Produktes dienen, oder die durch gesetzliche Änderungen hervorgerufen werden, behalten wir uns ausdrücklich vor – auch ohne gesonderte Ankündigung.

Diese Allgemeine Betriebsanleitung darf – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung durch PROTECTO nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

© Protectoplus Lager- und Umwelttechnik GmbH, Adolf-Steckel-Str. 17, 24768 Rendsburg

Printed in Germany, 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	4
1.1. Voraussetzungen für den Betrieb des Lagersystems	4
1.2. Unzulässige Betriebsweisen	4
2. Aufstellung	4
3. Betrieb	5
4. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Explosionsschutzmaßnahmen	6
5. Kontrolle und Überprüfung	6
6. Merkblatt (Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	7

1. Allgemeine Hinweise

Jede Person, die mit der Aufstellung, Bedienung, Wartung und Reparatur des Lagersystems befasst ist, muss die Betriebsanleitung gelesen und verstanden haben. Diese Betriebsanleitung entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, gemäß GefStoffV und BetrSichV eine spezielle Betriebsanweisung und gegebenenfalls ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung seines Lagersystems.

1.1. Voraussetzungen für den Betrieb des Lagersystems

Das Lagersystem darf nur von ausgebildetem und unterwiesenem sowie ausdrücklich beauftragtem Personal bedient werden. Sollten Beschädigungen am Lagersystem auftreten, so sind diese unverzüglich, unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, zu beheben. Insbesondere, wenn eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch freiwerdende Gefahrstoffe besteht, darf das Lagersystem bis zur Beseitigung der Gefährdung nicht betrieben werden. Es ist verboten, ohne besondere Anweisungen Reparaturen oder Änderungen vorzunehmen. Das Lagersystem darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Unregelmäßigkeiten beim Betrieb sind dem Vorgesetzten zu melden.

Folgende Vorschriften und Anweisungen, neueste Ausgabe, sind insbesondere zu beachten:

- BGV A1
- ZH 1/428
- Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ (an gut sichtbarer Stelle aushängen!)
- VV-VAwS, StaWa-R
- Wasserrechtliche Bauartzulassung, Bauaufsichtliche Zulassung (sofern vorhanden)

1.2. Unzulässige Betriebsweisen

- Einlagern unzulässiger Stoffe. Nur Stoffe einlagern, für die das Lager geeignet sind.
- Zusammenlagerungsverbot. Medien, die miteinander reagieren können, nicht über der selben Auffangwanne lagern.
- Einlagerung unzulässiger Gebinde. Die Gebinde müssen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für das Befördern gefährlicher Güter entsprechen.

2. Aufstellung

Die Lagersysteme dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden, im Freien müssen sie am Untergrund oder an den Wänden so befestigt werden, dass die Windlasten aufgefangen werden können. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwanne gelangen. Das im Bereich vor den Lagersystemen anfallende Niederschlagswasser ist so zu fassen, dass es nicht unter das Lagersystem gelangen kann. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Unterseite kontrolliert werden kann und Korrosion vermieden wird. Die Auffangwannen müssen gegen Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann z.B. durch geschützte Aufstellung außerhalb der Transportwege, Anfahrerschutz oder Aufstellung in einem geeigneten Raum verwirklicht werden.

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit niedrigem Siedepunkt ist Vorsorge zu treffen, dass es zu keiner starken Erwärmung des Behälters (z.B. durch Sonneneinstrahlung) kommt.

3. Betrieb

Das Lagersystem ist geeignet zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass das Volumen des größten Einzelbehälters bzw. mindestens 10% des Gesamtlagervolumens (das größere Volumen ist einzuhalten) von der Auffangwanne des Lagersystems aufgenommen werden kann.

Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften die Lagerung wassergefährdender Stoffe zulässig ist, müssen die Auffangwannen den Gesamthalt der gelagerten Behälter aufnehmen können, d.h. pro Auffangwanne darf das Lagervolumen nicht mehr als das Auffangvolumen betragen. Der Werkstoff einer anderen Verpackung darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden. Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen an mindestens einer Stelle einsehbar bleibt. Sind Auffangwannen von der Stellfläche aus nicht leicht einsehbar, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Leckagen erkannt werden können (z.B. Leckageerkennungssysteme).

Bei der Zusammenstellung von mehreren Lagersystemen ist an sichtbarer Stelle eine Übersicht anzubringen, die für jede Auffangwanne die Angaben über Lagermedium, max. Lagervolumen und max. Behältergröße enthalten muss.

Vor Benutzung der Lagersysteme muss bei jedem Wechsel des Lagermediums, besonders bei Abfallstoffen, der Nachweis erbracht sein, dass der Werkstoff der Auffangwanne gegenüber dem Lagermedium beständig ist und keine gefährliche Verbindung eingeht.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- die DIN 6601 oder
- die BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter
- die verkehrsrechtliche Zulassung bzw. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.
- Erfahrungsnachweis
- Sicherheitsdatenblatt

Verzinkte Auffangwannen dürfen bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht eingesetzt werden: Organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile. Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z.B. liegende Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne gesichert sein. Abfüllgefäße (z.B. Kannen) dürfen nicht über den Wannrand hinausragen. Behälter dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden. Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbedingungen gestapelt werden, wobei eine max. Stapelhöhe von 1,5 m nicht überschritten werden darf. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten (z.B. Fassgreifern) aus ihnen entnommen oder heruntergehoben werden.

Die Tragkraft des Lagersystems darf nicht überschritten werden.

Die Auffangwannen sind trocken und frei von Verschmutzung zu halten.

4. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Explosionsschutzmaßnahmen

(Sofern das Protectoplus-Produkt geeignet ist, siehe Technische Daten, Typenschild.)

Bei der Lagerung und dem Umfüllen von Stoffen, die eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, müssen die Anforderung der ATEX-Richtlinien 94/9/EG und 1999/92/EG in Verbindung mit der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (GSGV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beachtet werden. Je nach Ex- Zone sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre durch Konzentrationsbeeinflussung (z.B. ausreichende Lüftung), Betriebsbedingungen und konstruktive Gestaltung (z.B. geeignete und zugelassene Behälter, geeigneter Lagerraum) muss im Vordergrund stehen.

Die Vermeidung von Zündquellen durch elektrostatische Aufladungen durch einen elektrischen Potentialausgleich, Vermeidung mechanisch erzeugter Funken durch Verwendung von z. B. geeignetem Werkzeug, geeigneten Transport- und Beladehilfsmitteln und Vermeidung thermischer Zündquellen durch geeignete Verfahren, Verhinderung von Reibung, Blitzschutz, offenes Feuer, offenes Licht sowie Rauchen muss beachtet werden.

Organisatorische Maßnahmen, wie Kennzeichnung der Bereiche, Anbringung von Warnzeichen, Zutrittsverbot für Unbefugte, sind erforderlich.

Die Betriebsmittel müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, ordnungsgemäß betrieben und ständig überwacht werden. Notwendige Reparaturen müssen sofort veranlasst werden. Reparaturen, die den Explosionsschutz der Betriebsmittel beeinflussen können, dürfen nur durch den Hersteller ausgeführt werden. Die Anforderungen an die Lagerung gemäß TRbF 20 sind zu beachten.

5. Kontrolle und Überprüfung

Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich, bei der Lagerung kritischer Stoffe (z.B. Abfall) arbeitstäglich, durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen. Der Zustand der Auffangwanne - auch an der Unterseite (sofern durch die Bauart möglich) - und der Gitterroste ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben, damit keine witterungsbedingte Korrosion auftreten kann. Beim Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessung verwendet werden.

Ist die Auffangwanne des Lagersystems nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie erneut einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen.

Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist **ununterbrochen** zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom **Füllstand der Anlage überzeugt** sowie überprüft, ob die **Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind**.

2. Wartung der Anlage

Gemäß § 24 VAwS i. V. m. § 191 Abs. 1 WHG sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen der Gefährdungsstufen C und D nach § 6 VAwS fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig*): Ja Nein

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen **Fachbetrieb** mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer baurechtlichen anerkannten Überwachungs- oder Gütergemeinschaft vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist oder eine Bestätigung einer technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

3. Überprüfen der Anlage

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS*): Ja Nein

Wenn ja, Inbetriebnahme am: _____

wiederkehrende Prüfung am: _____

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Materialblattes (SMBI.NW.) unter der Gliederungsnummer 770 bekannt gemacht.

4. Verhalten bei Störfällen

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde

Anschrift**): _____

Telefonnummer**): _____ anzuzeigen.

Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggfs. zu entleeren.

*) nach Angabe der zuständigen Wasserbehörde

***) der zuständigen Wasserbehörde



Protectoplus
Lager- und Umwelttechnik GmbH
Adolf-Steckel-Str. 17
D - 24768 Rendsburg

Fon +49 (0)4331/4516-0
Fax +49 (0)4331/4516-11
info@protecto.de
www.protecto.de